

**Antwort auf die Nachfragen der Abg. Wehlan zur Antwort der Kreisverwaltung
auf die Kleine Anfrage 3-0704/06-KT**

Anders als das bis zum 31. Dezember 2004 gültige Sozialhilferecht verzichtet das SGB II weitgehend auf einmalige Leistungen. Die entsprechenden Bedarfe (z.B. Beschaffung von Bekleidung, Wäsche, Schuhen von nicht geringem Anschaffungspreis, Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert etc.) müssen nun grundsätzlich aus der Regelleistung gedeckt werden.

Lediglich für die in den § 23 Abs. 3 SGB II genannten Bedarfe sind noch einmalige Leistungen vorgesehen. Alle anderen einmaligen Beihilfen wurden pauschalisiert und in die monatliche Regelleistung einbezogen. Eine – wie früher im Sozialhilferecht – entsprechende Öffnungsklausel für abweichende Bedarfe enthält das SGB II nicht.

Da die Verwaltung nach Artikel 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden ist, steht es dem Landkreis Teltow-Fläming auch nicht zu, den Gesetzesinhalt anders auszulegen oder anzuwenden als die maßgebende Rechtsprechung es vorsieht oder zulässt. Eine Einflussnahmemöglichkeit gegenüber der BA auf Erstattung weiterer Bedarfe (eintägige Klassenfahrten, Einschulungen) besteht daher nicht.